



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 0472

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0313/EE

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Estonia) auf Bemerkungen (5.2) von European Commission.

MSG: 20250472.DE

1. MSG 201 IND 2024 0313 EE DE 13-06-2024 19-02-2025 EE ANSWER 13-06-2024

2. Estonia

3A. Majandus- ja Kommunikatsiooniministeerium, aadress Suur-Ameerika 1, 10122 Tallinn
Ettevõtluskeskkonna ja tööstuse osakond,
karl.stern@mkm.ee

3B. Rahandusministeerium, aadress Suur-Ameerika 1, 10122 Tallinn

4. 2024/0313/EE - T40T - Stadt- und Straßenverkehr

5.

6. Wir danken der Europäischen Kommission für ihre Anmerkungen (16.10.2024, C(2024) 7376 final) zum estnischen Kraftfahrzeugsteuerbescheid Nr. 313. Als unser Feedback möchten wir Folgendes verdeutlichen: Sie stellen fest, dass Abschnitt 190(24)(1) der Zulassungsgebührenverordnung Ihrer Meinung nach nur für Fahrzeuge zu gelten scheint, die bereits auf dem estnischen Markt sind und bei ihrem ersten Eigentümerwechsel steuerpflichtig sind. Dies ist jedoch nicht der Fall. Dieser Abschnitt gilt ausnahmslos für die Berechnung der Zulassungsgebühr. Die Zulassungsgebühr wird sowohl beim ersten Eigentümerwechsel als auch bei der Erstzulassung eines neuen oder gebrauchten Fahrzeugs aus einem anderen Land im estnischen Verkehrsregister entrichtet.

Abschließend empfehlen Sie, dass wir für eine einheitliche Besteuerung von Fahrzeugen sorgen, die aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt werden, und von Fahrzeugen, die bereits auf dem estnischen Markt in Gebrauch sind. Nach den vorstehenden Ausführungen werden diese Fahrzeuge tatsächlich in gleicher Weise besteuert, da die Zulassungsgebühr auf genau derselben Grundlage entrichtet wird.

Zweitens weisen Sie darauf hin, dass wir die Befreiung nach Artikel 5 der Richtlinie 83/182/EWG auch in das Kraftfahrzeugsteuergesetz aufnehmen könnten. Wir erklären, dass wir aufgrund der rechtlichen Analyse zu dem Schluss gekommen sind, dass das Kraftfahrzeugsteuergesetz eine Befreiung nach dieser Richtlinie nur für Studenten vorsehen muss. Wir hielten es nicht für notwendig, eine Befreiung für Arbeitnehmer einzuführen, denn wenn eine Person aus dem Ausland zur täglichen Arbeit in Estland pendelt, ist sie nicht verpflichtet, das Fahrzeug zuzulassen und die daraus resultierende Zulassungsgebühr und Kraftfahrzeugsteuer zu entrichten. Gemäß § 76 des estnischen Verkehrsgesetzes muss ein Fahrzeug, das sich seit mehr als einem Jahr in Estland aufhält, in Estland zugelassen sein. Wenn eine Person jede Woche oder jeden Monat in ihr Land zurückkehrt, muss sie das Fahrzeug nicht registrieren.

Wir möchten Sie auch darüber informieren, dass wir parallel zu dieser Antwort den endgültigen Wortlaut der Notifizierung 2024/0425/EE übermitteln. Dies ist auch der endgültige Text der Notifizierungen 2024/0060, 2024/0061 und 2024/0313.

Europäische Kommission



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs

Single Market Enforcement

Notification of Regulatory Barriers

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu